

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIV. Jahrgang Nr. 7

Ausgegeben in Gifhorn am 29.06.07



Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
- - -		
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN - - -		
STADT WITTINGEN - - -		
GEMEINDE SASSENBURG	Gebührensatzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und Mehrzweck- hallen	391
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	- - -	
SAMTGEMEINDE BROME	- - -	
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Ribbesbüttel	Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung	393
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Hillerse	Gebührensatzung für die Benutzung des Kanurastplatzes	394
	Benutzungssatzung für den Kanurastplatz	395
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
	Genehmigung der 41. Änderung des Flächen- nutzungsplanes für die Gemeinde Meine	397
	Genehmigung 43. Änderung des Flächen- nutzungsplanes für die Gemeinde Schwülper	398
Gemeinde Vordorf	Satzung der Gemeinde Vordorf vom 15.05.2007 über die Veränderungssperre „Ortsmitte II“	398

Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Postfach 13 60, 38516 Gifhorn, Ruf (05371) 820

SAMTGEMEINDE WESENDORF - - -

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasser- und Bodenverband
„Wasserversorgungsverband
Wierstorf“

Satzung

400

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**Gebührensatzung der Gemeinde Sassenburg
über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 26.04.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung folgender öffentlicher Einrichtungen

- Dorfgemeinschaftshaus Dannenbüttel,
- Dorfgemeinschaftshaus Grußendorf,
- Mehrzweckhalle Neudorf-Platendorf,
- Bürgerhaus Stüde,
- Sport- und Freizeitstätte Triangel,
- Mehrzweckhalle Westerbeck

werden Gebühren und Kosten nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen betragen:

	DGH Dannen- büttel	DGH Gruß- endorf	MZH Neudorf- Platendorf	BGH Stüde	Sport- und Freizeitstätte Triangel	MZH Wester- beck
Ganztägig mit Küchenbenutzung						
Halle	147,00 €		183,00 €		147,00 €	183,00 €
Gruppenraum bzw. Großer Raum, Saal	110,00 €	110,00 €	110,00 €	147,00 €		
Clubraum		60,00 €		74,00 €		
Schießstand mit Vorraum						79,00 €
Vorraum Schießstand						62,00 €
alle Räumlichkeiten	220,00 €	155,00 €	256,00 €	200,00 €		259,00 €
Ganztägig ohne Küchen- benutzung						
Halle	127,00 €		127,00 €		127,00 €	127,00 €
Gruppenraum bzw. Großer Raum, Saal	93,00 €	93,00 €	93,00 €	127,00 €		
Clubraum		51,00 €		62,00 €		
Schießstand mit Vorraum						60,00 €
Vorraum Schießstand						45,00 €
alle Räumlichkeiten	183,00 €	133,00 €	203,00 €	164,00 €		186,00 €

4 Std. mit Küchenbenutzung						
Halle	127,00 €		147,00 €		127,00 €	147,00 €
Gruppenraum bzw. Großer Raum, Saal	93,00 €	93,00 €	93,00 €	127,00 €		
Clubraum		51,00 €		54,00 €		
Schießstand mit Vorraum						60,00 €
Vorraum Schießstand						45,00 €
alle Räumlichkeiten	183,00 €	133,00 €	220,00 €	164,00 €		206,00 €
4 Std. ohne Küchenbenutzung						
Halle	96,00 €		110,00 €		82,00 €	110,00 €
Gruppenraum bzw. Großer Raum, Saal	74,00 €	74,00 €	74,00 €	82,00 €		
Clubraum		45,00 €		45,00 €		
Schießstand mit Vorraum						51,00 €
Vorraum Schießstand						40,00 €
alle Räumlichkeiten	147,00 €	116,00 €	169,00 €	110,00 €		172,00 €

- (2) Bei Veranstaltungen von Künstlern z. B. Puppentheater, ... wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.
- (3) Für Veranstaltungen der Kirchen (Gottesdienste, Konfirmandenunterricht, Spielkreise, Sitzungen usw.) wird eine pauschale Benutzungsgebühr in Höhe von 20,00 € pro Veranstaltung erhoben. Hierin sind alle anfallenden Kosten enthalten.

Für Veranstaltungen der Landeskirchlichen Gemeinschaft wird für die Benutzung des Hallenvorraumes der Sport- und Freizeitstätte Triangel eine pauschale Benutzungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Veranstaltung erhoben. Hierin sind alle anfallenden Kosten enthalten.

§ 3

Kosten

- (1) Die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Reinigung und Heizung sind in den Gebühren enthalten mit Ausnahme von:
- Veranstaltungen wie z. B. Schützenfeste u. Ä., die höhere Kosten verursachen
 - Benutzung der Festplätze bei Abgabe von Wasser, Strom usw.,
- (2) Neben der Gebühr nach § 2 sind folgende Kosten zu erstatten:
- Fehlgeschirr zum jeweiligen Neuwert,
 - Telefongebühren.

§ 4

Gebührenbefreiung/-ermäßigung

- (1) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen ist für alle örtlichen Vereine und Verbände sowie für Schul- und Jugendveranstaltungen gebühren- und kostenfrei.

- (2) Der Bürgermeister kann in besonders begründeten Ausnahmefällen die Gebühr und die Kosten ermäßigen oder erlassen.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr und Kosten

Die Gebühr ist vor der Veranstaltung zu entrichten. Erst mit der Bezahlung gilt die Benutzung als zugesichert.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Sassenburg vom 21.02.2003 außer Kraft.

Sassenburg, 27.04.2007

Arms
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ribbesbüttel

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Okt. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dez. 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 22.05.2007 folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 25. Juni 2001 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Hauptsatzung wird neu gefasst:

§ 2 - Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen zeigt auf schwarzem Grund eine silberne Schachung im oberen Bereich und eine sechsblättrige silberfarbene Rose im unteren Bereich.
2. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Ribbesbüttel, Landkreis Gifhorn“.
3. Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindennamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 2

Diese Änderung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ribbesbüttel, 20.06.2007

Stieghahn
Bürgermeister

Gebührensatzung

der Gemeinde Hillerse für die Benutzung des Kanurastplatzes in Hillerse

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 27.03.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Kanurastplatzes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren für die Benutzung des Kanurastplatzes betragen:

1. Erwachsene bis zu 3 Std. pro Tag gebührenfrei
2. Erwachsene über 3 Std. pro Tag 3,00 €
3. Erwachsene mit Übernachtung 5,00 €
4. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte der Nutzungsgebühren.
5. Bei einer Nutzung von über 3 Std. ist eine Kautions von 50,00 € bei dem Platzwart zu hinterlegen.

§ 3

Gruppen aus Vereinen und Verbänden oder Schulklassen aus dem Bereich der Samtgemeinde Meinersen sind gebührenfrei.

§ 4

Die Gebühr wird vor Ort in bar durch den Platzwart des TSV Hillerse erhoben.

§ 5

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hillerse, den 27.03.2007

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

Benutzungssatzung

für den Kanurastplatz in Hillerse

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 27.03.2007 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck

- (1) Die Gemeinde Hillerse betreibt im Bereich der Oker am Sportplatz in Hillerse einen Kanurastplatz als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde Hillerse gestattet Vereinen, Verbänden, sonstigen Organisationen sowie Privatpersonen (nachfolgend Nutzer genannt) die Benutzung des Kanurastplatzes.
- (3) Der Kanurastplatz steht sowohl zur kurzzeitigen Rast als auch zum Zelten zur Verfügung.

§ 2

Benutzungsgrundsätze

- (1) Geplante Nutzungen des Kanurastplatzes sind rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung terminlich zu bestellen und von dieser zu genehmigen. Die Vergabe kann nur nach Reihenfolge der Anmeldung erfolgen. Spontane Nutzungen sind unverzüglich nach Ankunft auf dem Platz beim Platzwart des TSV Hillerse anzumelden.
- (2) Das Anlegen und Unterhalten offenen Feuers ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist das Grillen in dafür vorgesehenen Einrichtungen und ordnungsgemäß angemeldete Lagerfeuer.
- (3) Eine Musikbeschallung auf dem Gelände des Kanurastplatzes ist nicht zulässig.

§ 3

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht der Gemeinde Hillerse wird auf den Platzwart des TSV Hillerse übertragen. Den Anweisungen des Platzwartes ist Folge zu leisten.
- (2) Der Platzwart überwacht, dass die Anlage nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt, nicht verändert oder verschmutzt und die Bestimmungen dieser Satzung beachtet werden.

§ 4 Instandhaltung, Haftung für Beschädigungen

- (1) Die Benutzer der Einrichtung sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung des Grundstückes und seiner Anlagen verpflichtet und dazu anzuhalten.
- (2) Der in § 1 Abs. 2 genannte Personenkreis übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass die Anlage nur im Rahmen dieser Satzung benutzt wird und dass Beschädigungen unterbleiben. Dennoch eingetretene Schadenfälle an den Anlagen sind unverzüglich dem Platzwart des TSV Hillerse zu melden.
- (3) Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandenen Schäden haften die in § 1 Abs. 2 genannten Personen in voller Höhe.
- (4) Nach der Benutzung festgestellte Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Benutzers oder der Benutzergruppe, die den Kanurastplatz zuletzt benutzt hat. Die Gemeinde stellt die Kosten für die Instandsetzung in Rechnung.
- (5) Die Benutzer des Kanurastplatzes sind verpflichtet, vor Beginn der Inanspruchnahme die Anlage auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und etwaige Schäden und Mängel sofort dem Platzwart zu melden.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Hillerse sorgt für die Instandhaltung und die Unterhaltung der Einrichtung.
- (2) Die Benutzer haben für die Inanspruchnahme des Rastplatzes eine Gebühr auf der Grundlage der Gebührensatzung der Gemeinde zu entrichten.

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde überlässt den Nutzern die Einrichtung zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet.
- (2) Den Nutzern gegenüber übernimmt die Gemeinde Hillerse keine Haftung für auf dem Gelände abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.
- (3) Die Nutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung sowie der Zugänge zu der Anlage stehen. Gleichzeitig verzichten die Nutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder den Platzwart des TSV Hillerse.

§ 7 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Zur Wahrung der Nachtruhe ist jeglicher Lärm ab 22:00 Uhr zu vermeiden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hillerse, den 27.03.2007

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

**der Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Samtgemeinde Papenteich für die Gemeinde Meine**

Die am 12.03.2007 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 13.03.2007 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 14.05.2007, Az.: 8/6121-02/80/41, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit einer Auflage erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Papenteich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meine, den 29.05.2007

Samtgemeinde Papenteich

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

¹ abgedruckt auf Seite 411 dieses Amtsblattes

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich für die Gemeinde Schwülper

Die am 12.03.2007 vom Rat der Samtgemeinde Papenteich beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 14.03.2007 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 24.05.2007, Az.: 8/6121-02/80/43, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Auflagen erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meine, den 06.06.2007

Samtgemeinde Papenteich

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB

Der Rat der Gemeinde Vordorf beschließt folgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Vordorf vom 15.05.2007 über die Veränderungssperre „Ortsmitte II“

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat aufgrund von § 14 (1) und von § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) diese Veränderungssperre in seiner Sitzung am 15.05.2007 als Satzung beschlossen:

² abgedruckt auf Seite 412 dieses Amtsblattes

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat am 15.05.2007 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Ortsmitte“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte II“. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.³

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (vgl. § 14 (1) Nr. 1 BauGB).
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (vgl. § 14 (1) Nr. 2 BauGB).
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Ortsmitte II“, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, außer Kraft.

Die Bekanntmachung ist entsprechend der Bestimmungen des § 16 BauGB vorzunehmen.

Vordorf, den 06.06.2007

Gemeinde Vordorf

Hintze
Bürgermeister

(L. S.)

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

³ abgedruckt auf Seite 413 dieses Amtsblattes

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

SATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes "Wasserversorgungsverband Wierstorf"

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserversorgungsverband Wierstorf". Er hat seinen Sitz in Wierstorf im Landkreis Gifhorn.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.¹⁾

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe die Ortschaft Wierstorf mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und die Wasserrechte zu sichern.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind

alle Eigentümer der Grundstücke mit Wasserversorgungsanlagen der Ortschaft Wierstorf. Die Grundstücke Förthfeld sind bis zur Beantragung der Mitgliedschaft ausgenommen.
- (2) Als neue Mitglieder aufgenommen werden können nur Eigentümer der Grundstücke mit Wasserversorgungsanlagen, die zur Ortschaft Wierstorf gehören. Die Kosten für die Erschließung der neu aufzunehmenden Grundstücke sind von den jeweiligen Eigentümern zu tragen. Ein Aufnahmeantrag kann nur dann abgelehnt werden, wenn sich durch die Erschließung dieser Grundstücke erhebliche technische oder betriebliche Schwierigkeiten ergeben würden oder der betreffende Grundeigentümer nicht bereit ist, die anfallenden Erschließungskosten zu tragen.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

¹⁾ Die Karte mit der Darstellung des Verbandsgebietes, die Bestandteil der Satzung ist, befindet sich beim Vorstandsvorsteher des Wasserversorgungsverbandes Wierstorf sowie beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich 9 - Umwelt, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn. Die Karte kann dort - beim Vorstandsvorsteher nach Absprache, beim Landkreis Gifhorn während der Sprechzeiten - von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

Mitgliederverzeichnis

Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der Wasserversorgung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Reparaturen, Veränderungen und Neuverlegungen des Leitungsnetzes auf dem in seinem Eigentum befindlichen Grundstück zu dulden. Dies gilt auch für die Vornahme von Hausanschlüssen Dritter einschließlich der notwendigen Reparaturen.
- (2) Eine besondere Entschädigung für die Benutzung des Grund und Bodens kann nicht verlangt werden.
- (3) Das in Anspruch genommene Grundstück wird nach Abschluss der notwendigen Arbeiten wieder in den früheren Zustand versetzt, oder, falls dies nicht möglich ist, erhält das betreffende Mitglied eine Entschädigung, deren Höhe zwischen dem Geschädigten und dem Vorstand vereinbart wird. In Zweifelsfällen ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen.
- (4) An den Abnahmestellen sind Wasserzähler anzubringen. Die Wasserzähler müssen vom Verband jederzeit ablesbar sein.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit es nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 7

Rechtsmittel gegen Mitglieder

Dem Vorstand steht das Recht zu, gegen Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht pünktlich nachkommen, nach zweimaliger Aufforderung und Einräumung einer Frist von 1 Monat gerichtlich vorzugehen.

Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Säumigen bzw. Beklagten.

§ 8

Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 9

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters.
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

§ 11

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden, den Stellvertreter sowie die weiteren Vorstandsmitglieder.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 12

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 6 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember; zum ersten Mal im Jahre 2013 und später alle sechs Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 13

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in 3 Jahren, von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 14

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- nichtplanmäßige Ausgaben,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von weniger als 5.000,- Euro,
- die Einstellung eines Verbandsrechners und anderer Dienstkräfte.

- (2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 16

Sitzung und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr, bei Bedarf häufiger, ein.
Die Sitzung ist nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind die Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis genannten Grundstücke.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

- (5) Über den Inhalt von Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung des Vorstandes oder der Verbandsversammlung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Themen behandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
- (6) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
- (7) Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (8) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 17

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Vorstand erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 19

Haushaltsplan

- (1) Für den Haushalt gelten die landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt diese fest.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (6) Eine Durchschrift des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 20

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 21

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung der von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle zur Prüfung vor.

§ 22

Wahl von Kassenprüfern

Die Verbandsversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Kassenführung haben sie der Verbandsversammlung Bericht zu erstatten.

§ 23

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor.
Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 24

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldbeiträgen und in Sachbeiträgen (Hand- und Spanndienste).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 25

Beitragsverhältnis

- (1) Es werden ein Grundbeitrag und ein Verbrauchsbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Grundbeitrages und des m³-Maßstabes setzt die Verbandsversammlung fest.

§ 26

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 27

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf Grundlage des in § 24 genannten Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat zu zahlen.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 28

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können durch den Verbandsvorsteher zu Hand- und Spanndiensten herangezogen werden. Grundlage für die Bemessung der Sachbeiträge ist das Beitragsverhältnis.

Nicht abgeleistete Sachbeiträge werden durch Geldbeiträge ersetzt.

Die Sachbeiträge können auf Geldbeiträge angerechnet werden.

§ 29

Vorausleistung auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen gem. § 23 auf die Verbandsbeiträge.

§ 30

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 31

Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

§ 32

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachung.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 33

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3)
 1. Über den Inhalt von Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung des Vorstandes oder der Verbandsversammlung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Themen behandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
 2. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
 3. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
 4. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 34

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 5. zur Änderung der Satzung,
 6. zur Aufnahme eines Kassenkredites, der über 2.500,00 Euro hinausgeht.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 - 3 allgemein zulassen.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 35

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Wasserversorgungsverband Wierstorf
Der Verbandsvorsteher

Dammann

Gem. § 7 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zz. geltenden Fassung wird die am 21.03.2007 auf einer Gründungsversammlung beschlossene Gründung des Wasserversorgungsverbandes Wierstorf sowie die vorgelegte Satzung genehmigt.

Gifhorn, den 30.05.2007

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

PAPENTEICH

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

41. ÄNDERUNG

Stand: GV

Änderungsbereich A:



Für das Gemeindegebiet Meine, mit Ausnahme des Änderungsbereiches B in den einzelnen Ortslagen, gilt:

1. Es werden nur überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt.



Bisher dargestellte Straßenverkehrsflächen werden den jeweils benachbarten Flächen zugeschlagen.

Darstellung siehe Digitalisierung

2. Folgende Pflanzzeichen entfallen künftig



Post



Freibad / Badeplatz

3. Folgende Pflanzzeichen werden nur noch in Beiplänen dargestellt:



Spielplatz



Denkmale



Regenwasserrückhaltebecken



Alllastverdrachtsfläche



Bohrloch mit Schutzkreis

HINWEIS

Die B4 / A391 fehlt in der Kartengrundlage; die Darstellung wird zu gegebener Zeit nachrichtlich ergänzt / korrigiert.



ÜBERSICHTSPLAN
GEMEINDE MEINE
M 1:40.000
ÄNDERUNGSBEREICH A

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwedt - Walkenhaudamm 7 - 38100 Braunschweig



Kartengrundlage: ALK
Herausgegeben von der Bezirksregierung Braunschweig, weitergeführt durch die Behörde für GLL - Katasteramt Braunschweig
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch die Behörde für GLL - Katasteramt Braunschweig
AZ.: 207 23050 - ALK 32



SAMIGEMEINDE PAPENTEICH FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 43. ÄNDERUNG

Stand: GV



Änderungsbereich A:

Für das Gemeindegebiet **A** (siehe Bild), mit Ausnahme des Änderungsbereiches **B** in den einzelnen Ortslagen, gilt:

1. Es werden nur überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt.

Bisher dargestellte Straßenverkehrsflächen werden den jeweils benachbarten Flächen zugeschlagen.
Darstellung siehe Digitalisierung

2. Folgende Planzeichen entfallen künftig:



Post

3. Folgende Planzeichen werden nur noch in Beiplänen dargestellt:



Spielplatz



Denkmale



Regenwasserrückhaltebecken



Alllastverdrachtsfläche



Bohrloch mit Schutzkreis



ABL Nr. 7/2007



**ÜBERSICHTSPLAN
GEMEINDE SCHWÜLPER
ÄNDERUNGSBEREICH A**

M 1:40.000

Kartengrundlage: ALK
Herausgegeben von der Bezirksregierung
Braunschweig, weitergeführt durch die Behörde für
GLL - Katasteramt Braunschweig
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt
durch die Behörde für GLL - Katasteramt Braunschweig
AZ.: 207.23050 - ALK 32



